

Sonn- und Feiertagsfahrverbot: Ausnahmegenehmigung beantragen

Ausnahmen vom Sonn- u. Feiertagsfahrverbot für LKW über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht sowie für Anhänger hinter LKW bedürfen einer Genehmigung.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Transporte von Frischmilcherzeugnissen, frischem Fleisch, frischen Fischen sowie Obst und Gemüse.

Eine Ausnahmegenehmigung wird weiterhin nicht benötigt für:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie. z.B. Ausstellungsfahrzeuge, Film- u. Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- u. Freizeitzwecken hinter LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

Hinweis:

Feiertage im Sinne der Vorschriften sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit (3. Oktober), Reformationstag (31. Oktober) sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Voraussetzungen

Die Genehmigung kann unter anderem nur dann erteilt werden, wenn die Dringlichkeit des Transportes nachgewiesen wird. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein reichen nicht aus.

Kosten

Je nach Aufwand und Umfang der Ausnahme betragen die Kosten bzw. Gebühren zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro zzgl. einer Portogebühr.

Rechtsgrundlage:

- §§ 1 und 9 VwKG i.V.m. § 1 GebOSt
- § 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Zahlungsweise:

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung** (*Original*)
- **Dringlichkeitsbescheinigung** (*Kopie*)
Nur erforderlich bei Dauergenehmigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- schriftlich per Post
- schriftlich per E-Mail

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genehmigungs- und Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post oder E-Mail

Bearbeitungszeit

14 Tage

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

Rechtsgrundlagen

- § 30 Abs. 3 StVO

Gegen den Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

Zuständige Stelle

Verkehrs- und Tiefbauamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 6699

E-Mail: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

E-Mail tiefbauamt@stadt-chemnitz.de